

Statuten

des Elternvereins der HBLA für Landwirtschaft und Ernährung Pitzelstätten

§ 1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen „**Elternverein der HBLA für Landwirtschaft und Ernährung Pitzelstätten**“
2. Der Verein hat seinen Sitz in „9061 Klagenfurt-Wölfnitz“

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Elternverein, ist gemeinnützig nicht auf Gewinn ausgerichtet:
 - a) die Vertretung der Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule
 - b) die Unterstützung der notwendigen Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule
 - c) die Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern
 - d) Bedürftige Schüler*innen gelegentlich zu unterstützen (z.B. bei Schulveranstaltungen)
 - e) Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher Art abzuhalten bzw. zu fördern
 - f) die Schule, Mitglieder des Vereines sowie die Schüler*innen in schulischen Angelegenheiten zu unterstützen
 - g) Öffentlichkeitsarbeit
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen Zwecke Vermögen ansammeln. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden. Der Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen.
3. Von der Tätigkeit des Elternvereines sind parteipolitische Angelegenheiten, regelmäßige Fürsorgetätigkeiten und die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse ausgeschlossen.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Elternvereines können alle Erziehungsberechtigten der Schüler/innen sein. Die Anmeldung kann schriftlich oder mündlich beim Vorstand erfolgen. Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sowie des bürgerlichen Rechtes anzuwenden.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) wenn das Kind aus der Schule ausscheidet (ein bereits einbezahlter Mitgliedsbeitrag kann bei Austritt unter dem Schuljahr nicht rückvergütet werden) - bei gewählten Funktionären erst mit Ablauf der Funktionsperiode,
 - b) durch Austritt,
 - c) bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat,
 - d) auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereines schädigt.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel (Tätigkeiten) dienen:
 - a) an der Verwirklichung der Aufgaben der österreichischen Schulen im Sinne der Schulorganisation mitzuwirken,
 - b) die den Elternvereinen auf Grund schulunterrichtsgesetzlicher Bestimmungen übertragenen Rechte und Mitsprachemöglichkeiten wahrzunehmen,
 - c) die Schule, Mitglieder des Vereines sowie die Schüler/innen in schulischen Angelegenheiten zu unterstützen,
 - d) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen
 - e) bedürftige Schüler/innen gelegentlich zu unterstützen (z.B. bei Schulveranstaltungen)
 - f) Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher Art abzuhalten bzw. zu fördern.
 - g) die für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und den Lehrern und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde auszugestalten.
 - h) Der Elternverein kann entsprechend der rechtlichen Rahmenbedingungen je Klasse ein Unterkonto einrichten, über welches die Klassenveranstaltungen abzurechnen sind. Verwaltet werden die diversen Klassenkonten von den Klassenkassieren.
 - i) Der Elternverein kann als Rechtsträger des Schul-/Maturaballs auftreten (ein Mehrheitsbeschluss im Vorstand ist dafür notwendig). In Absprache mit der Schulleitung hat der Elternverein für den Schulanteil des Ertrages aus dem Ball über ein für diese Zwecke eingerichtetes Konto zu verfügen. Mit diesem Schulanteil werden schulautonome Veranstaltungen finanziert, die den Richtlinien des PitzelstättnerBildungsS entsprechen.
3. Die für den Vereinszweck notwendigen materiellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträgnisse von Vereinsveranstaltungen, Sammlungen, u. ä. aufgebracht.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Generalversammlung festgesetzt.
5. Die Mitglieder entrichten den Mitgliedsbeitrag unabhängig von der Zahl der diese Schule besuchenden Kinder nur einmal, immer für das jüngste Kind.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) an den Generalversammlungen des Vereines mit beschließender Stimme und
 - b) an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, sowie
 - c) in den Vorstand gewählt zu werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) den Vereinszweck zu fördern, und
 - b) die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten
 - c) Die Mitglieder erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten für vereinsinterne Zwecke EDV-mäßig gespeichert und weiterverarbeitet werden dürfen.

§ 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

§ 7 Organe des Elternvereines

- a. Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, der Elternausschuss, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.
- b. Ergänzend sind aus allen Klassen die Klassenelternvertreter und/oder deren Stellvertreter als Beiräte in den Elternausschuss zu entsenden. Diese haben mit Sitz und Stimme bei Elternausschusssitzung die Interessen der jeweiligen Klassen zu vertreten. Die Klassenelternvertreter werden im Klassenforum bestimmt/gewählt, das am Beginn des Schuljahrs in den Klassen abzuhalten ist

§ 8 Generalversammlung

1. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer
 - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
5. Über die Generalversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen
6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
8. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende. Bei Meinungsverschiedenheiten im Zuge der Funktionsausübung durch mehrere Personen entscheidet der gesamte Vorstand. Ist der Vorsitzende verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

§ 9 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegt die

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes nach Anhörung der Rechnungsprüfer
- b) Wahl des Vorstandes, Schriftführer Kassier und deren Stellvertreter zwei Rechnungsprüfern, sowie von drei Vertretern und drei Stellvertretern in den Schulgemeinschaftsausschuss.
- c) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für ein Vereinsjahr
- d) Beschlussfassung über Änderung der Statuten
- e) Beschlussfassung über die Auflassung des Vereines
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingebracht wurden.
- h) Beschlussfassung über sonstige Anträge von Mitgliedern, wenn die Behandlung dieser Anträge von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird.

§ 10 Außerordentliche Generalversammlung

1. Eine außerordentliche Generalversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Ausschussmitglieder oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
2. Die Bestimmungen über die Einhaltung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung finden auch auf die außerordentliche Generalversammlung Anwendung. In der außerordentlichen Generalversammlung können auch die in Pkt. § 9 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

§ 11 Vorstand des Elternvereines

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Vorsitzender (bis zu 3 Personen gleichzeitig)
 - b) Vorsitzender-Stellvertreter (wird die Funktion des Vorsitzenden unter (a) von mehreren Personen gleichzeitig ausgeübt, erübrigt sich die Wahl eines Stellvertreters)
 - c) Schriftführer und Stellvertreter
 - d) Kassier und Stellvertreter
 - e) Es können zusätzliche Vorstandsmitglieder ohne besondere Funktion in den Vorstand gewählt werden (max. 3 Pers.)
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 1 Jahr; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Bei Meinungsverschiedenheiten im Zuge der Funktionsausübung durch mehrere Personen, entscheidet der gesamte Vorstand.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Den Vorsitz führt der Vorsitzende. Sind alle Mitglieder des Vorstandes verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
11. Über Einladung des Elternvereinsvorstandes können auch vereinsfremde Personen (Schulleiter, Lehrer, Schüler, Schularzt usw.) an den Sitzungen des Elternvereines teilnehmen. Sie haben nur beratende Stimme. Die Vertreter der Schule (Erzieher) werden von der Schule entsandt. Sie haben ebenfalls nur beratende Stimme.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
2. Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
3. Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
4. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens
 - c) Information der Vereinsmitglieder über Vereinstätigkeit
 - d) Information der Mitglieder über Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - e) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Vorsitzende ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Da diese Funktion gleichzeitig von mehreren Personen ausgeübt werden kann, ist auch jede dieser Personen einzeln berechtigt, den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen, zu vertreten.
2. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Vorsitzenden und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Vorsitzenden und des Kassiers.
3. Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.
4. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
5. Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
6. Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Meinungsverschiedenheiten im Zuge der Funktionsausübung durch mehrere Personen, entscheidet der gesamte Vorstand.
7. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle und die Ausfertigung von Schriftstücken des Vereines
8. Dem/ der Kassier*in obliegt
 - a. Die Einhebung der Gelder des Elternvereines (Mitgliedsbeiträge, Spenden, usw.)
 - b. Deren Verwendung nach den Beschlüssen der Vereinsorgane
 - c. Die ordnungsgemäße Buchführung über das Vereinsvermögen
9. Im Falle der Verhinderung von Schriftführer*in und Kassier*in werden deren Stellvertreter*innen tätig

§ 14 Elternausschuss

Dem Vorstand steht als beratendes Organ der Elternausschuss zur Seite. In den Elternausschuss ist je Klasse der Klassenelternvertreter und sein Stellvertreter zu entsenden.

§ 15 Rechnungsprüfer

1. Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung für 1 Jahr als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
4. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
4. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. An die Vereinsmitglieder darf im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereines verbleibendes Vermögen soweit verteilt werden, als es den Wert von den Mitgliedern geleisteten Einlagen nicht übersteigt
4. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.
5. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.



Pitzelstätten am 11.Jänner 2022